

BUNDESZOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 129/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2002 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r , die Richterin T ü t t e n b e r g und den Richter H u s m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. April 2002 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin, die in der Hauptsache die Nichtberücksichtigung des Steigerungsbetrages der Höherversicherung bei der Berechnung ihres Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung begehrt, ist in entsprechender Anwendung von § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn sie hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) dargetan.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen zugelassen werden. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder der Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) bezeichnet werden. Diesen Formerfordernissen genügt die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde bereits dann nicht, wenn diese weder ausdrücklich noch sinngemäß auf einen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe gestützt wird. Dies ist hier der Fall. Die Klägerin trägt vor, an der Rechtmäßigkeit des § 228 SGB V, insbesondere seiner Verfassungsgemäßheit seien jedoch "erhebliche Zweifel" anzumelden; nach Einführung des Altersvermögens- und Altersvermögensergänzungsgesetzes sei es nicht mehr zu rechtfertigen, dass Bezieher von Renten aus der freiwilligen Höherversicherung zu Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen herangezogen würden, Bezieher anderer Bezüge, die nicht in einem Zusammenhang oder einer Nähe mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung stünden, jedoch nicht. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang sich nicht auf einen besonderen Zulassungsgrund bezogen.

Selbst wenn man unterstellt, die Klägerin würde mit dem vorletzten Satz ihrer Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend machen wollen, so hat sie die Klärungsbedürftigkeit des von ihr angesprochenen Problembereichs nicht dargetan. Sie hat bereits nicht die zu entscheidende Rechtsfrage in der Beschwerdebegründung bezeichnet. Darüber hinaus hat sie auch die Klärungsbedürftigkeit des von ihr angesprochenen Themenkreises nicht dargetan. Hierzu hätte sie darlegen müssen, welche Erwägungen des Gesetzgebers für die bestehende Regelung maßgebend waren und sodann unter Berücksichtigung dieser Überlegungen sowie die der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG zu §§ 228, 229 SGB V (vgl Urteil des 12. Senats vom 11. Oktober 2001 - B 12 KR 4/00 R - mwN) und zu Art 3 GG ausführen müssen, worin sie die für eine Verfassungswidrigkeit der Norm wesentlichen Kriterien erblickt (vgl hierzu BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45) und weshalb diese Frage trotz der ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen wieder klärungsbedürftig geworden ist. Ferner fehlen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit.

Die Beschwerde ist mithin unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)